

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)



## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. In keinem Fall stellt die Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung durch uns die Annahme der Lieferbedingungen des Lieferanten dar.

(2) Die Ausführung unserer Bestellung stellt eine Anerkennung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen dar.

(3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

## § 2 Vertragsschluss, Vertretungsmacht

(1) Bestellungen durch uns und deren Annahme durch den Lieferanten erfolgen schriftlich. Nebenabreden bestehen nicht. Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzunehmen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

(2) Ohne vorherige Bestellung durch uns ausgeführte Lieferungen oder Leistungen begründen keinen Anspruch des Lieferanten auf Vergütung.

(3) Absprachen mit anderen Abteilungen als unserer Einkaufsabteilung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der ausdrücklichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung oder unseren gesetzlichen/unsere gesetzlichen Vertreter in Form eines Nachtrags zum Vertrag.

(4) Unabhängig vom Zustandekommen eines Vertrages werden Vergütungen gleich welcher Art für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. nicht gewährt.

## § 3 Preise – Zahlungsbedingungen – Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Ist ausnahmsweise ein Preis „ab Werk“, „ab Lager“ oder entsprechendes vereinbart, übernehmen wir nur die für uns günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Lieferant. Bei Expressversand auf unsere Veranlassung kann nur die Differenz zwischen Fracht- und Expressgutkosten berechnet werden.

(2) Rechnungen des Lieferanten haben – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestell- und Kommissionsnummer zu enthalten; Verzögerungen in der Bearbeitung, die auf einem Fehlen der Angaben beruhen, sind nicht von uns zu vertreten. Rechnungen sind uns in doppelter Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser zuzusenden.

(3) Der Lieferant haftet für Schäden, die uns durch Rechnungen entstehen, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

(4) Zahlungen erfolgen innerhalb des von unserer Bestellung angegebenen Zeitrahmens, sonst innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto Kasse. Die vorgenannten Fristen beginnen erst zu laufen, wenn wir sowohl eine prüfbare ordnungsgemäße Rechnung erhalten haben als auch die Lieferung und Leistung des Lieferanten vertragsgemäß erbracht ist. Wird die Ware erst nach Rechnungseingang geliefert, werden die Zahlungsfristen ab Wareneingang zugrunde gelegt. Bei Zahlungen durch das Bankinzugsverfahren verpflichtet sich der Lieferant, den fälligen Rechnungsbetrag nicht vor Waren- bzw. Rechnungseingang, abzgl. des vereinbarten Skontos abziehen.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Dies gilt insbesondere auch wegen uns zustehender Ansprüche aufgrund unvollständiger oder mangelhafter Lieferungen.

(6) Dem Lieferanten stehen Ausübungs- und Zurückbehaltungsrechte nur für rechtskräftig festgestellte, anerkannte oder unbestrittene Ansprüche zu.

## § 4 Lieferzeit – Verzug

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen

wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(4) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den betroffenen Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind bei Eintritt eines solchen Ereignisses verpflichtet, einander unverzüglich zu informieren.

## § 5 Gefahrenübergang – Dokumente

(1) Der Übergang der Gefahr eines zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung erfolgt mit Übergabe des Leistungsgegenstands an uns oder einen von uns bestimmten Dritten am Erfüllungsort. Dies gilt auch bei Vereinbarung eines Preises „ab Werk“ oder „ab Lager“ oder der Übernahme von Frachtkosten durch uns.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestell- und Kommissionsnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

## § 6 Zustand der Ware – Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

(1) Der Lieferant hat den Leistungsgegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern. Insbesondere stellt es einen Mangel dar, wenn ein von ihm gelieferter Gegenstand oder eine von ihm erbrachte Leistung nicht dem neuesten Stand der Technik, nicht den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und/oder nicht den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht.

(2) Bei Erstbelieferung durch den Lieferanten mit Waren, für die Sicherheits- und Produktdatenblätter zu beachten sind, sind uns diese vom Lieferanten in doppelter Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser zeitgleich zuzusenden.

(3) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Rüge durch uns ist rechtzeitig, sofern sie bei offenkundigen und offenen Mängeln binnen einer Frist von 2 Arbeitstagen und bei erst im Rahmen einer ordnungsgemäßen Untersuchung zutage tretenden Mängeln binnen 7 Arbeitstagen, gerechnet jeweils ab Wareneingang beim Lieferanten eingeht. Bei verdeckten Mängeln ist eine Rüge rechtzeitig, die binnen 7 Arbeitstagen ab Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht.

(4) Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(5) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen und einen entsprechenden Vorschuss hierfür zu verlangen, wenn der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht binnen einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nachkommt.

(7) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Verschweigt der Lieferant den Mangel arglistig, beginnt die Verjährungsfrist davon abweichend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und wir Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen.

## § 7 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## § 8 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern, in dem er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Eine Haftung des Lieferanten nach diesem § 8 besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Verletzung des Schutzrechts nicht zu vertreten hat und auch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung nicht hätte kennen müssen.

(2) Werden wir von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) Die Verjährungsfrist und deren Beginn richten sich nach § 6 Abs. (7).

## § 9 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbestellware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt oder vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung/Vermischung/Vermengung. Ist bei einer Verarbeitung/Umbildung oder einer Vermischung/Vermengung in der Weise eine andere als unsere Sache(n) als Hauptsache anzusehen, so hat der Lieferant uns anteilig Miteigentum an der neuen Sache zu übertragen. Der Lieferant verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns.

(3) An von uns dem Lieferanten überlassenen Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge in angemessenem Umfang auf eigene Kosten gegen Zerstörung, Beschädigung und Verlust zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Werkzeuge mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und zu verwalten. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(4) Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen übergeben wir dem Lieferanten ausschließlich zum Zwecke der Auftragsbefreiung. An diesen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum sowie sämtliche Rechte ausdrücklich vor. Der Lieferant darf diese Unterlagen ausschließlich für die Zwecke der Vertragserfüllung verwenden und hat sie nach Vertragserfüllung unaufgefordert an uns zurückzugeben. Der Lieferant ist ausdrücklich nicht berechtigt, Kopien anzufertigen.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, die in Abs. (4) genannten Unterlagen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

## § 10 Gerichtsstand – Erfüllungsort

(1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

## § 11 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

(3) Der Lieferant darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

Rotenburg (Wümme), den 25. Mai 2023